

Teilhabegesetze des Bundes und der Länder für Windenergieanlagen an Land

		Bund	MV	BB	NW	NI	SL	SN	TH	ST	BY
Bezeichnung		§ 6 EEG 2023	Bürger- und Gemeinden- beteiligungsgesetz MV	EE-Sonderabgabegesetz (bis 12/2025: WEA- Abgabegesetz)	Bürgerenergiegesetz NRW	Niedersächsisches Beteiligungsgesetz	Saarländisches Gemeinde- beteiligungsgesetz	Sächsisches EE-Ertrags- Beteiligungsgesetz	Thüringer Beteiligungsgesetz	Sachsen-Anhalter Akzeptanzgesetz	Bayerische Beteiligungsregelung
in Kraft seit		1/2021 zuletzt geändert 1/2023	6/2016; novelliert 4/2026	6/2019; novelliert 11/2025	1/2024 novelliert 05/2026	4/2024	6/2024	6/2024 novelliert 9/2025	7/2024	10/2025	1/2026
gilt für		Neu- und Bestandsanlagen	Anlagen, die nach dem 29.4.2026 genehmigt wurden mit Ausnahmen	Anlagen, die bis zum 31.1.2029 bezuschlagt wurden / Anlagen die nach dem 31.12.2025 in Betrieb gegangen sind	Anlagen, mit Genehmigungs- unterlagen vollständig eingereicht nach 1.1.2024 mit Ausnahmen	Anlagen, mit Genehmigungs- unterlagen vollständig eingereicht nach 17.4.2024 mit Ausnahmen	Anlagen, die nach dem 12.6.2024 in Betrieb genommen wurden	Anlagen, die nach dem 31.12.2024 genehmigt wurden mit Ausnahmen	Anlagen, die nach dem 19.7.2024 in Betrieb genommen wurden	Anlagen, die nach dem 1.10.2025 in Betrieb genommen wurden mit Ausnahmen	Anlagen, mit BNetzA Zuschlag und Genehmigungs- unterlagen vollständig nach 31.12.20 mit Ausnahmen
für Bestandsanlagen anwendbar		X						optional über Vereinbarung n. §5 (6)			
Verbindlichkeit der Umsetzung		freiwillig	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Angebotspflicht	Zahlungspflicht	Angebotspflicht	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Zahlungspflicht	Angebotspflicht
individuelle Vereinbarungen			X		X	X	X	X	X	X	X
Teilhabe Kommune		X	X optional	X	X	X	X	X	X	X	X
Teilhabe Einwohner			X optional		X	ggf. auf Initiative des Vorhabenträgers	ggf. über Vereinbarung	ggf. über Vereinbarung		ggf. über Vereinbarung	wird gewünscht
Zahlungen erstattungsfähig		für geförderte Strommengen	ggf. über § 6 EEG 2023		ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023	ggf. über 6 § EEG 2023	ggf. über § 6 EEG 2023
Zweckbindung			X	X	X	X	X	X	X	X	X
betroffene Ortsteile stärker berücksichtigt				Umsetzung bevorzugt in räumlicher Nähe der jeweiligen Anlage		X 50% sollen in betroffene Ortsteile		X 50% müssen in betroffene Ortsteile		X 25% sollen in betroffene Ortsteile	
Beteiligungsradius: 2,5 km (für WEA)		X	X bis 3/2026: 5 km	X bis 1/2026: 3km	X	X	X	X	X	X	X
Sanktionshöhe/ Ausgleichszahlung			Σ 5.000 – 7.500 € MW/Jahr	bis zu 100k Euro	0,8 ct/kWh	bis zu 1 Mio. Euro	0,8 ct/kWh	bis zu 100k Euro	0,5 ct/kWh	bis zu 100k Euro	0,3 ct/kWh
Berechnungs- grundlage		eingespeiste Strommenge	installierte Leistung (vor 4/2026): Wert der Betreibergesellschaft in Euro	installierte Leistung (vor 1/2026: jährliche Pauschalzahlung)	für Kommunen: eingespeiste Strommenge Für Einwohnende: MW installierte Leistung	eingespeiste Strommenge	unbestimmt. für Ersatzbeteiligung: eingespeiste Strommenge	eingespeiste Strommenge	eingespeiste Strommenge und fiktive Strommengen	erzeugte Strommenge; Mindestbetrag wird anhand installierter Leistung festgelegt	eingespeiste Strommenge
Zahlungen (Berechnung sgrundlage)	Kom- mune	0,2 ct/kWh	ggf. 5000€/MW/Jahr; bzw. 0,2 – 0,6 ct/kWh od. 10 % d. Gesell.-Anteile. (vor 4/2026: ggf. Angebot von mind. 10% Gesell.- Anteile.)	5000€/MW/Jahr; (vor 1/2026: 10.000€/WEA/Jahr)	0,2 ct/kWh (seit 5/2026: +0,3 ct/kWh für WEA außerhalb v. Windenergiegebieten)	0,2 – 0,3 ct/kWh	möglich, im Rahmen der Beteiligungs- vereinbarung; für Ersatzbeteiligung: 0,2 ct/kWh	0,3ct/kWh, bzw. bei Vereinbarung 0,15 – 0,5 ct/kWh (vor 1/2026: 0,2 ct/kWh; bzw. bei Vereinbarung 0,1 – 0,4 ct/kWh)	0,2 ct/kWh	0,3 ct/kWh, jedoch mind. 5.500€/MW (ungeförderte Anlagen zahlen 50 %)	0,2 ct/kWh
	An- woh- nende		ggf. 5000€/MW/ Jahr; bzw. 0,2 – 0,6 ct/kWh (vor 4/2026: ggf. Angebot v. mind. 10 % Gesell.-Anteile)		Nachrangdarlehen in Höhe von 90.000 €/MW	bis zu 0,1 ct/kWh oder 20 % der Betreibergesellschaft	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung		k. A.; ggf. nach Vereinbarung	ggf. nach Vereinbarung
Evaluation des Gesetzes			zwei Jahre nach Inkrafttreten (4/2028)		zum 31. Dezember 2028	alle zwei Jahre, erstmals zum 30. Juni 2026	fünf Jahre nach in Inkrafttreten (6/2029)	erstmalig 2028, danach alle 3 Jahre		vier Jahre nach Inkrafttreten (10/2029)	